

Newsletter 1 – Februar 2022

- **Austausch mit AJB zur Bearbeitungsdauer Stipendiengesuche**
- **KJG/KJV: SoKo-Empfehlungen zu Nebenkosten (NK) und Verpflegungsbeiträgen (VPB) bei Heim- und Familienplatzierungen**
- **Prämienübernahme KVG durch die Gemeinde-Sozialdienste**
- **Integrationsagenda: Abrechnung kommunale Kostendächer**
- **SoKo-Geschäftsstelle neu in Winterthur**
- **Alle Corona-Infos auf der SoKo-Website**
- **Aktuelle Weiterbildungsangebote**

Austausch mit AJB zur Bearbeitungsdauer Stipendiengesuche

In einem Gespräch zwischen der Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) und der Stipendienabteilung des Amts für Jugend und Berufsberatung (AJB) haben sich die Beteiligten über die momentan sehr lange Bearbeitungszeit der Stipendiengesuche ausgetauscht. Gemäss Auskunft der Stipendienabteilung des AJB ist die lange Bearbeitungszeit darauf zurückzuführen, dass per 1. Januar 2021 das totalrevidierte Stipendienrecht eingeführt wurde. Die Prozesse der Gesuchbearbeitung haben sich dadurch stark verändert und die Fachapplikation beim AJB musste umfassend überarbeitet werden. Dies, sowie die notwendige Auslegung des neuen Rechts, führten zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Gesuche. Die Stipendienabteilung des AJB hat die notwendigen Beschleunigungsmassnahmen getroffen und ist mit Hochdruck daran, die Gesuche abzuarbeiten. Das AJB erklärte gegenüber der SoKo, dass die Stipendienstelle aus Gründen der Prozesseffizienz keine Gesuche vorziehen kann und diese nach Eingang bearbeitet.

Weitere Infos zur Stipendienreform möchte das AJB in einer Vorstandsitzung und in einem späteren Newsletter der SoKo bekannt geben. Zudem plant das AJB, im ersten Semester 2022 eine Informationsveranstaltung für die Mitarbeitenden der Sozialdienste der Gemeinden über das neue Stipendienrecht anzubieten.

Für dringende Fragen steht Frau Sarah Notter, Abteilungsleiterin a. i. Stipendien AJB, gerne zur Verfügung: sarah.notter@ajb.zh oder 043 259 96 59.

Der Regierungsrat hat sich vor kurzem in einer [Antwort auf eine dringliche Interpellation](#) von drei Kantonsrätinnen ausführlich zu diesem Thema geäussert. Er zeigt sich zuversichtlich, dass sich die Situation mit den eingeleiteten Beschleunigungsmassnahmen bald verbessern wird. Für die SoKo sind die aktuell langen Bearbeitungszeiten der Stipendien seitens AJB unbefriedigend und haben für Klientinnen und Klienten unter Umständen sehr negative Auswirkungen auf den Integrations- und Ausbildungsprozess. Die SoKo bleibt mit dem AJB im Gespräch.

KJG/KJV: SoKo-Empfehlungen zu Nebenkosten (NK) und Verpflegungsbeiträgen (VPB) bei Heim- und Familienplatzierungen

Die bisherigen Nebenkostenempfehlungen bei Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen werden derzeit in einer Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo), des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) und des Kantonalen Sozialamts (KSA) überarbeitet. Bis die Überarbeitung abgeschlossen und eine neue Empfehlung in Kraft ist, können ab 1. Januar 2022 weiterhin [die Nebenkostenpauschalen gemäss Ziffer 3.3 der bisherigen Nebenkostenempfehlungen](#) verwendet werden. Geplant ist, die neuen Empfehlungen per Ende Februar / Anfang März zu verabschieden.

Prämienübernahme KVG durch die Gemeinde-Sozialdienste

Auch nach der Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), welche auf den 1. April 2020 in Kraft getreten ist, kann eine Person die Übernahme ihrer Krankenkassenrestprämie dann beanspruchen, wenn zwar ihr soziales Existenzminimum nicht gedeckt ist, sie aber keine Sozialhilfe beansprucht. Diese Möglichkeit wird zum Teil als «kleine Sozialhilfe» bezeichnet. Dieser Begriff sollte allerdings nicht verwendet werden, zumal es sich eben gerade nicht um Sozialhilfe handelt.

In den letzten Monaten wurden etliche Fragen im Zusammenhang mit der «Prämienübernahme KVG durch die Gemeinde-Sozialdienste» an die SoKo gerichtet. Aus diesem Grund plant die AG Weiterbildung der SoKo dazu ein Infofenster (weitere Infos zur Anmeldung folgen demnächst). Nachfolgend wird am Beispiel der Sozialen Dienste Winterthur aufgezeigt, wie die «Prämienübernahme KVG» abgewickelt wird:

Wie wickelt die Stadt Winterthur die «Prämienübernahme KVG» ohne Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe ab?

Der Anmelde- und Abklärungsprozess für solche Fälle unterscheidet sich nicht von den ordentlichen Sozialhilfefällen. Nach der Anmeldung prüfen die Sozialarbeitenden im Rahmen des Erstgesprächs den Anspruch auf Sozialhilfe. Dabei erfolgt die Berechnung für beide Fälle auf die gleiche Art und Weise. Für alle Fälle erfolgt die Anmeldung für die Gewährung der individuellen Prämienverbilgung (IPV) bei der SVA. Die definitive Berechnung des Anspruchs kann erst nach Vorliegen der IPV-Verfügung der SVA erfolgen. Nur wenn die Klientinnen oder Klienten explizit auf den Bezug von Sozialhilfe verzichten und dies mit einer schriftlichen [Verzichtserklärung](#) bestätigen, kann die Restprämie (KVG-Prämie abzüglich IPV) ganz oder teilweise übernommen werden.

Die Höhe der Einnahmen entscheidet, ob die ganze Restprämie oder nur ein Teil der Prämienkosten übernommen werden. Die Klientinnen oder Klienten werden in der Verzichtserklärung darauf hingewiesen, dass aufgrund des Sozialhilfeverzichts keine weiteren Leistungen, wie zum Beispiel Kostenbeteiligungen, übernommen werden. Zudem werden die Klientinnen oder Klienten ebenfalls in der Verzichtserklärung darauf hingewiesen, dass sie jederzeit Sozialhilfe beantragen können.

Bei Personen mit regelmässigen Einnahmen wird die Jahresprämie oder der verfügte Restprämienanteil übernommen. Wird die gesamte Krankenkassenrestprämie übernommen, erstellt die Sozialberatung Winterthur eine entsprechende [Verfügung](#) mit Gültigkeit längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres.

Die Verfügung wird neben der Klientin oder dem Klienten auch der Krankenkasse gestellt. Die Klientinnen und Klienten werden ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass sie Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sofort melden müssen, da diese einen Einfluss auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum und damit auch eine Veränderung im Anspruch auf Restprämienübernahme zur Folge haben können.

Bei Teilprämienübernahmen müssen die Klientinnen oder Klienten die Prämie jeden Monat zahlen und der Sozialberatung Winterthur die entsprechende Quittung einreichen. Sobald diese vorliegt, wird die Restprämie der Klientin oder dem Klienten überwiesen. In diesen Fällen wird die [Teilprämien-Verfügung](#) nur der Klientin oder dem Klienten gestellt.

Bei schwankenden Einnahmen erfolgt die Überprüfung des Sozialhilfeanspruchs und die Berechnung der Prämienübernahme oder der Restprämienübernahme monatlich.

(Soziale Dienste der Stadt Winterthur, Feb. 2022)

Zu erwähnen ist, dass es von Gesetzesseite her einen Ermessensspielraum bezüglich Prüfverfahren gibt. Es sind also auch abweichende Abläufe zur Winterthurer Praxis möglich. Bezüglich Einsprache-Verfahren ist das ATSG massgebend.

Integrationsagenda: Abrechnung kommunale Kostendächer

Im Rahmen der Umsetzung der Integrationsagenda Kanton Zürich (IAZH) wird seit dem vergangenen Jahr ein grosser Teil der Integrationspauschale auf die Gemeinden verteilt. Das Kostendach pro Gemeinde und der entsprechende Verteilschlüssel berechnen sich aufgrund der Anzahl Asylsuchender, vorläufig Aufgenommener und Flüchtlinge in der jeweiligen Gemeinde.

Das Gemeindeamt hat nun per 7. Januar 2022 die [Verbuchungshinweise für die entsprechenden Vergütungen aktualisiert](#). Im ersten Halbjahr 2022 wird die Fachstelle Integration den definitiven Anspruch am kommunalen Kostendach pro Gemeinde ermitteln und ausbezahlen. Dabei wird maximal der Betrag des bereits kommunizierten Kostendachs vergütet. Wenn die Gemeinde weniger für die Integration ausgegeben hat, wird die Vergütung entsprechend reduziert. Sind die effektiven Integrationskosten akkreditierter Programme für Flüchtlinge mit vollem Kostenersatz höher als das Kostendach, übernimmt die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe den Mehrbetrag. Die Umbuchung wird allerdings erst im Folgejahr übernommen, sobald die Abrechnung des Kostendachs mit der Fachstelle Integration abgeschlossen ist.

SoKo-Geschäftsstelle neu in Winterthur

Die Geschäftsstelle der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) hat ihren Sitz von Bülach nach Winterthur verlegt. Sie steht allen SoKo-Mitgliedern wie bisher für Fachfragen zur Verfügung. Zu erreichen ist die Geschäftsstelle ab sofort per E-Mail an soko.gs@win.ch oder unter der Telefonnummer 052 267 13 13. Für Postsendungen gilt neu folgende Adresse: Geschäftsstelle Sozialkonferenz des Kantons Zürich, c/o Stadt Winterthur, Departement Soziales, Soziale Dienste, Pionierstrasse 5, 8403 Winterthur.

Das SoKo-Sekretariat, zuständig für administrative Belange (Administration der Sitzungen und Mitgliederversammlungen, Kursorganisation der AG Weiterbildung, Organisation von Tagungen und Anlässen, Pflege der Website und Newsletter-Versand sowie Führung der Buchhaltung), befindet sich weiterhin an

folgender Adresse: Sekretariat Sozialkonferenz des Kantons Zürich, Mainausstrasse 30, 8034 Zürich und ist unter der Telefonnummer 044 388 71 93 oder per E-Mail an sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch erreichbar.

Alle Corona-Informationen auf der SoKo-Website

Seit der Verschärfung der Corona-Massnahmen vom 17. Dezember 2021 wurden diese immer wieder angepasst. Bei der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) gingen seit Mitte Dezember 2021 erneut zahlreiche Anfragen bezüglich der konkreten Auswirkungen der geltenden Schutzmassnahmen auf die Arbeit der Sozialdienste ein – vor allem bezüglich der Durchführung von Integrationsprogrammen oder arbeitsmarktlicher Massnahmen. Das SECO sowie das AWA und die Fachstelle Integration des Kantons Zürich haben seither in Form von Weisungen und Informationsschreiben ausführlich über die aktuell geltenden Regelungen informiert. Zudem hat die SKOS ihre Empfehlungen bezüglich Test-Finanzierungen über die Situationsbedingten Leistungen (SIL) angepasst. Sämtliche relevanten Informationen rund um die Corona-Pandemie sind gesammelt auf der [Unterseite «Corona-Virus» auf der SoKo-Website](#) zu finden.

Aktuelle Weiterbildungsangebote

Die Kurse der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) bieten fachliche Weiterbildungen für Mitglieder, Sozialberater/innen, Sozialsekretär/innen und Sachbearbeiter/innen der Sozialbehörden. Gerne weisen wir Sie auf zwei aktuelle Kurse mit freien Plätzen hin. Bitte beachten Sie, dass beide Kurse aufgrund der aktuellen Situation digital durchgeführt werden. Das komplette Kursangebot finden Sie auf unserer [Website](#):

- *Mittwoch, 1. März 2022, von 9 bis 17 Uhr*
Berufliche und soziale Integration in der Sozialhilfe
Zielgruppe: Mitarbeitende von Sozialdiensten und Arbeitsintegrationsprojekten
[Weitere Informationen und Anmeldungen](#)
- *Donnerstag, 17. März 2022, von 9 bis 17 Uhr*
Sozialversicherungsleistungen geltend machen – Grundlagen
Zielgruppe: Mitglieder und Sachbearbeitende von Fürsorge-/Sozialbehörden, fallführende Sozialarbeiter/innen in Sozialdiensten
[Weitere Informationen und Anmeldung](#)
- *Dienstag, 5. April, und Mittwoch, 6. April 2022, jeweils von 9 bis 17 Uhr*
Grundkurs öffentliche Sozialhilfe
Zielgruppe: Mitarbeitende von Sozialsekretariaten und Sozialdiensten, die erst seit kurzer Zeit in der Sozialhilfe tätig sind.
[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

Redaktion

Daniel Knöpfli, Co-Präsident

Astrid Furrer, Co-Präsidentin

Redaktionsadresse

Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Sekretariat

Mainaustrasse 30

8034 Zürich

Tel.: +41 44 388 71 93

sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch

www.zh-sozialkonferenz.ch